Einladung zur 15. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster

Präsidium des 62. Studierendenparlaments

Leon Focks (Präsident)
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)
Johannes Jokiel (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Montag, 6. Januar 2020

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

hiermit lade ich Dich zur 15. Sitzung des 62. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 13. Januar 2020 um 18 Uhr c.t. im JO1 (Johannisstraße 4, 48143 Münster) statt.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Annahme von Dringlichkeitsanträgen
TOP 3 Feststellung der Tagesordnung
TOP 4 Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
TOP 5 Berichte aus dem AStA
TOP 6 Weitere Berichte
TOP 7 Besprechung von Protokollen
TOP 8 Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
TOP 9 Aufnahme von campus relations e.V. in die Hochschulgruppenliste
TOP 10 Zweite Lesung zum Antrag auf Beschluss einer Ordnung zur Aufstellung einer Richtlinie über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft
TOP 11 Anträge aus dem Vergabeausschuss
TOP 12 Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen

L. Focks

Leon Focks
Präsident des 62. Studierendenparlaments

campus relations e.V.
Bispinghof 9-14
48143 Münster

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dez. 1.1, Frau Krimphove
Schlossplatz 2
48149 Münster

18. November 2019

Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung campus relations e.V. die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Die Studierendeninitiative campus relations e.V. widmet sich der Förderung von Studierenden, die im Bereich der Public Relations arbeiten wollen. Dies wird erreicht durch das Angebot von Projekten, in denen den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, praktisch zu arbeiten und Erfahrungen im Bereich der Public Relations zu sammeln. Außerdem werden Workshops, Vorträge und Exkursionen für die Studierenden organisiert.

Über die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste freuen wir uns sehr

Mit freundlichen Grüßen

Antonia Lenth
(Vorstand für Interne Kommunikation)

Wir unterstützen diesen Antrag:

Antonia Lenth : Unterschrift
Inga Maslowski : Unterschrift
Erik Gröbrink : Unterschrift
Marie Wältring : Unterschrift
Lisa Gutleben : Unterschrift
Luise Reichelt : Unterschrift
Alessa Cramer : Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Vereinssatzung campus relations e.V.

geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.07.2019

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Organe und Einrichtungen

§ 9 Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Satzungsänderungen

§ 12 Auflösung

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen campus relations e.V.. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

§ 2 ZWECK

(1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig in Form von der Förderung von Studierenden der Westfälischen Wilhelms Universität Münster, die im Bereich Public Relations arbeiten wollen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Veranstaltung von Podiumsdiskussionen und Vorträgen zu aktuellen Themen aus dem Bereich Public Relations,
b) die Organisation von Exkursionen und Workshops in Zusammenarbeit mit Public Relations-Agenturen und Unternehmen,
c) das Angebot von Projekten, in denen allen Beteiligten die Möglichkeit geboten wird, praktisch zu arbeiten und Erfahrungen im Bereich Public Relations zu sammeln.
d) Angebote zur Vernetzung und zum sozialen Austausch für die Vereinsmitglieder untereinander, mit ehemaligen Mitgliedern und allen an Public Relations interessierten Studierenden.

(3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.

(4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat
a) aktive Mitglieder,
b) passive Mitglieder,
c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche (aktive) Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. §9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG).

(3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Anträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (der Eltern). Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragsteller sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

(2) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod,
b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens,
d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung.

(3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Hierbei handelt es sich um einen Jahresbeitrag in Höhe von 10 Euro, der als Teilzahlung in Höhe von 5 Euro zum jeweiligen Semesterbeginn zu entrichten ist.

(4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem/der 1. Vorsitzenden: Projektakquise & Projektmanagement,
b) dem/der 2. Vorsitzenden: Workshops & Exkursionen,
c) dem/der 3. Vorsitzenden: Externe Kommunikation,
d) dem/der 4. Vorsitzenden: Interne Kommunikation.

(2) Wählbar ist jedes aktive Vereinsmitglied.

(3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

(4) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der/die erste und zweite Vorsitzende wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal gewählt, der/die dritte Vorsitzende wird auf einer Mitgliederversammlung im 3. Quartal desselben Kalenderjahres gewählt.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
a) Ablauf seiner Amtszeit; das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt,
b) Tod,
c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Verein zu erklären,
d) Ausscheiden aus dem Verein.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Es finden pro Kalenderjahr zwei ordentliche Mitgliederversammlungen des Vereins statt. Die erste Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Quartals, die zweite Mitgliederversammlung innerhalb des dritten Quartals des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
b) die Entlastung des gesamten Vorstandes

c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
e) die Änderung der Satzung des Vereins
f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
g) Entscheidungen über Anträge
h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder ein, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

(4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

(5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 AUFLÖSUNG

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Institut für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Public Relations zu verwenden hat.

Festgestellt am 01.07.2019

M. Wältring

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Münster
Schlossplatz 1, 48149 Münster

Finanzreferat
Albert Wenzel, Guido Borrink
Mitarbeiter*innen:
Uwe Warda, Bernd Winter

Raum 106
Mo -Do 9-16 Uhr
Fr 9-14 Uhr

Referat 0251 83 23054
Bernd Winter 0251 83 22109

asta.finanzreferat@uni-muenster.de

Montag, 11. November 2019

Ordnung zur Aufstellung einer Richtlinie über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster

Artikel 1

Die Richtlinie über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Richtlinie über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Studierendenschaft der Universität Münster.

§ 2 Darlehensgründe

Die Studierendenschaft der Universität Münster vergibt zinslose Darlehen

(1) an schwangere Studierende in finanzieller Notlage (Schwangerschaftsdarlehen),
(2) an Studierende oder Promovierende in finanzieller Notlage, die sich kurz vor dem Abschluss ihres Studiums, vor der Promotion befinden (Examensdarlehen) oder
(3) zur Überbrückung einer kurzfristigen finanziellen Notlage Studierender, damit diese nicht gezwungen werden ihr Studium abzubrechen (Sozialdarlehen).

§ 3 Darlehensberechtigung

(1) Darlehen werden nur an Studierende und Promovierende der Universität Münster vergeben. Sie können in den Fällen des § 2 Abs. 1-3 jeweils nur einmal an eine Person vergeben werden, sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen.
(2) Darlehen, sofern sie zins- und kostenlos sind, sowie Zuschüsse anderer Einrichtungen sind vorher in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(3) Die Darlehen werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 4 Verfahren

(1) Über die Gewährung von Darlehen und weitere Verfahren wie Stundungs- und Ratenminderungsanträge entscheidet grundsätzlich das Studierendenparlament. Es kann die Entscheidungskompetenz auf einen Vergabeausschuss übertragen.
(2) Kann sich der Vergabeausschuss über einen Antrag nicht einigen, wird dieser Antrag an das Studierendenparlament überwiesen und dort in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.
(3) In dringenden Fällen kann der*die Finanzreferent*in Anträge auf Bewilligung, sowie Stundung und Ratenminderung in Eilkompetenz vorläufig bewilligen. In Eilkompetenz bewilligte Anträge sind anschließend dem Vergabeausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Bestätigt der Vergabeausschuss die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so wird der gesamte Antrag an das Studierendenparlament zur Entscheidung überwiesen. Bestätigt das Studierendenparlament die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so ist die Zahlung unverzüglich zu stoppen und die bereits gezahlten Beträge zurückzufordern. Der*die Antragsteller*in ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass das Darlehen vorbehaltlich der Bestätigung des Studierendenparlaments erteilt wurde.
(4) Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet die Angaben über ihre*seine Situation wahrheitsgemäß auszuführen.
(5) Der Antrag ist schriftlich und persönlich beim AStA zu stellen.

§ 5 Datenschutz

Die Anträge werden vom Finanzreferat pseudonymisiert, indem die Namen der*des Antragstellerin*Antragstellers dem Vergabeausschuss und dem Studierendenparlament nicht genannt werden. Die Unterlagen sind streng vertraulich, der AStA unterliegt der Schweigepflicht. Die Unterlagen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet werden.

§ 6 Darlehensrückzahlung

(1) Das Darlehen ist zinslos.
(2) Die Rückzahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein anderes Zahlungsverfahren vereinbart werden.
(3) Diese Richtlinien gelten, soweit unten nichts anderes festgelegt ist.

§ 7 Stundung und Ratenminderung

(1) Bei Arbeitslosigkeit, geringem Einkommen oder Fortführung eines Studiums kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden. Der Grund der Stundung oder Ratenminderung ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.
(2) Über die Gewährung einer Stundung oder einer Rateminderung und deren Höhe entscheidet der Vergabeausschuss.
(3) Stundungen oder Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von 6 Monaten gewährt. In Ausnahmefällen, in denen abzusehen ist, dass sich die finanzielle Situation nicht ändern wird, kann eine Stundung oder Ratenminderung für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden.

§ 8 Mahnverfahren

(1) Gerät ein*e Darlehensnehmer*in mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug, ohne dass eine Stundung oder Ratenminderung vereinbart wurde, beginnt das Mahnverfahren.

(2) Auf Empfehlung des Finanzreferats kann der Vergabeausschuss darüber entscheiden, einige Schritte des Mahnverfahrens auszulassen.
(3) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in.

§ 9 Darlehenskündigung

(1) Unter Kündigung im Sinne dieser Richtlinie werden die Auflösung des Darlehensvertrags und die sofortige Rückzahlung des gezahlten Darlehens verstanden.
(2) Wird die Mitarbeit an der Darlehensrückzahlung verweigert oder grob fahrlässig oder vorsätzlich erschwert, kann das Darlehen gekündigt werden.
(3) Die vollständige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags kann von dem*der Darlehensnehmer*in und/oder dem*dem Bürgin*Bürgen gefordert werden. Die Kosten des entstehenden Aufwands und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in bzw. der*die Bürgin*Bürgen.

II. Vergabe von Examensdarlehen

§ 10 Examensdarlehensberechtigung

(1) Darlehensberechtigt sind Studierende, die
    1. ihr Studium bisher durch BAföG finanziert haben, jedoch nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen konnten oder
    2. unterhaltsberechtigt sind, jedoch wegen zu geringem Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen nicht finanziert werden können und auch keine sonstige der Unterhaltspflicht gleichwertige Unterstützung erhalten oder
    3. keinen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben und ihr Studium bisher durch nebenberufliche Tätigkeiten finanziert haben oder
    4. einen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben, welcher allerdings nicht von der*dem Unterhaltspflichtigen wahrgenommen wird.

    In allen Fällen ist der Grund der Darlehensberechtigung durch einen geeigneten Nachweis zu belegen. Dies sind insbesondere BAföG-Bescheid oder Ablehnungsbescheid, eine Vermögensübersicht der*des Antragstellerin*Antragstellers, die Vorlage einer Erklärung sowie einer Verdienstbescheinigung des*der Unterhaltspflichtigen und Verdienstbescheinigung der nebenberuflichen Tätigkeiten, soweit vorhanden.
(2) In der Regel wird das Darlehen an Studierende vergeben, die im Studium soweit fortgeschritten sind, dass sie bis zum Abschluss des Studiums noch ein halbes Jahr benötigen. Dies ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen, z.B. durch einen Beleg der Prüfungsanmeldung, Zulassungsbescheinigung des Prüfungsamtes, Bescheinigung des voraussichtlichen Studienabschlusses durch das Prüfungsamt oder Ähnliches.

§ 11 Voraussetzung für die Bewilligung von Examensdarlehen

Für das Darlehen muss der*die Darlehensnehmer*in eine*n Bürgin*Bürgen stellen, der*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 12 Höhe der Examensdarlehen

(1) Der Höchstbetrag beträgt 5.118 €[1], die sechsfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz kann der Vergabeausschuss eine entsprechende Anpassung des Höchstbetrages beschließen.
(2) Kindergeld und Einkünfte aus Unterhalt oder nebenberuflicher Tätigkeit bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht auf die Höhe der monatlichen Teilbeträge angerechnet. Bei darüber hinaus gehenden Einkünften wird der monatliche Teilbetrag um den entsprechenden Betrag gekürzt.
(3) Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 13 Auszahlungsmodus von Examensdarlehen

(1) Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich in der Regel über sechs Monate, aber maximal bis zum Ende des Studienabschlusses.
(2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen.
(3) In Ausnahmefällen ist eine Auszahlung des Examensdarlehens in bis zu zwölf monatlichen Teilbeträgen bei entsprechend reduzierten Monatsraten möglich.
(4) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem*der Darlehensnehmer*in vereinbart.

§ 14 Rückzahlung von Examensdarlehen

(1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Sie soll spätestens 5,5 Jahre nach Abschluss des Studiums abgewickelt sein.
(2) Das Examensdarlehen ist ab dem vierten Monat nach der letztmaligen Auszahlung, in monatlichen Raten in Höhe von 100 € zurückzuzahlen.
(3) Bei Nichtbestehen der Studienabschlussprüfung kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden.

§ 15 Inanspruchnahme der*des Bürg*in bei Examensdarlehen

(1) Der *die Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
    1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
    2. der*die Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der*die Darlehensnehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
(2) Vor Inanspruchnahme des*der Bürg*in kann dem*der Darlehensnehmer*in und / oder dem*der Bürgin eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

III. Vergabe von Schwangerschaftsdarlehen

§ 16 Schwangerschaftsdarlehensberechtigung

(1) Das Darlehen kann einmal pro Schwangerschaft gewährt werden.
(2) Darlehensberechtigt sind Studierende, die schwanger und in einer finanziellen Notlage sind, weil
    1. sie ihr Studium durch nebenberufliche Tätigkeiten finanzieren und durch ihre Schwangerschaft arbeitsunfähig werden oder
    2. ihr Einkommen nicht für die durch die Schwangerschaft entstehenden Mehrkosten ausreicht.

[1] Sechsfacher BAföG-Höchstsatz inkl. KV- und PV-Zuschlag zum WiSe 19/20

(3) Darlehensberechtigt sind auch Studierende der Universität Münster, die die Vaterschaft anerkennen und wie die schwangere Person nach (2) bedürftig sind. In diesem Fall wird das Darlehen jedoch an die schwangere Person ausgezahlt. Die schwangere Person muss nicht an der Universität Münster eingeschrieben sein.

§ 17 Voraussetzung für die Bewilligung von Schwangerschaftsdarlehen

Für das Darlehen muss der*die Darlehensnehmer*in eine*n Bürgin*Bürgen stellen, der*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 18 Höhe der Schwangerschaftsdarlehen

(1) Der Höchstbetrag beträgt 7677 €[2], die neunfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine entsprechende Anpassung des Höchstbetrages beschließen.
(2) Werden Belege über die durch die Schwangerschaft entstandenen Mehrkosten vorgelegt, kann der hierdurch nachgewiesene Betrag bis zur Höhe der noch ausstehenden Raten sofort ausgezahlt werden. Die verbleibenden Raten werden um den entsprechenden Betrag gekürzt.
(3) Kindergeld und eigene Einkünfte bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht angerechnet.
(4) Werden Zuschüsse von öffentlichen Stellen für denselben Zweck vor Vergabe des Schwangerschaftsdarlehens gewährt, sind diese vom Darlehensbetrag abzuziehen.

§ 19 Rückzahlung von Schwangerschaftsdarlehen

(1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Die Abwicklung der Rückzahlung des Darlehens soll nach 7,5 Jahren abgeschlossen sein.
(2) Die Rückzahlung beginnt beim Schwangerschaftsdarlehen in der Regel ab dem vierten Monat nach Beendigung des Studiums, in monatlichen Raten in Höhe von 100 €.
(3) Der*die Darlehensnehmer*in eines Schwangerschaftsdarlehens verpflichtet sich, jeweils zum Beginn jedes Semesters eine aktuelle Studienbescheinigung dem AStA unaufgefordert vorzulegen, aus der sowohl die Zahl der Fachsemester als auch die derzeitige Anschrift hervorgeht.

§ 20 Auszahlungsmodus von Schwangerschaftsdarlehen

(1) Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich ab dem im Darlehensvertrag festgelegten Datum bis zum dritten Monat nach Beendigung der Schwangerschaft.
Vor Abschluss des Darlehensvertrages wird der*die Darlehensnehmer*in auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung, insbesondere auf Unterstützung ohne Rückzahlungsverpflichtungen, hingewiesen und bei der Entscheidung, wie viele Raten insgesamt ausgezahlt werden sollen, unterstützt.
(2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen, die ein Neuntel des Höchstbetrages nicht übersteigen sollen.
(3) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem*der Darlehensnehmer*in vereinbart.

§ 21 Nachweispflicht bei Schwangerschaftsdarlehen

[2]Neunfacher BAföG-Höchstsatz inkl. KV- und PV-Zuschlag zum WiSe 19/20

(1) Besteht die Schwangerschaft nicht fort, ist dies dem AStA unverzüglich mitzuteilen.
(2) Es werden keine ärztlichen Unterlagen über die Schwangerschaft zu den Akten genommen. Die schwangere Person legt dem AStA eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft vor. Dies wird vom Finanzreferat schriftlich für die eigenen Akten bestätigt. Das Original bleibt bei der schwangeren Person. Das Gleiche gilt für Unterlagen, die schwangerschaftsbedingte Mehrausgaben glaubhaft machen sollen. Es werden keine Informationen über Zweck und Empfänger*in zu den Akten genommen.
(3) Nach dem dritten Schwangerschaftsmonat ist eine Bescheinigung über den Fortbestand der Schwangerschaft beim AStA vorzulegen.
(4) Zum Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit werden Belege über die bisherige Studienfinanzierung zu den Akten genommen. Für den Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr.1 sollen diese insbesondere Verdienstbescheinigungen der letzten Beschäftigung enthalten. Im Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von durch Schwangerschaft entstandene Mehrkosten sind Kopien der letzten Kontoauszüge ausreichend. In keinem Fall werden Erklärungen der Eltern oder anderen Unterhaltpflichtigen der*des Antragstellerin*Antragstellers bzw. der schwangeren Person verlangt.

§ 22 Inanspruchnahme des*der Bürg*in bei Schwangerschaftsdarlehen

(1) Der*die Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
    1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
    2. der*die Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der*die Darlehensnehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
(2) Vor Inanspruchnahme der*des Bürgin*Bürgen kann dem*der Darlehensnehmer*in und / oder der*dem Bürgin*Bürgen eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

IV. Vergabe von Sozialdarlehen

§ 23 Sozialdarlehensberechtigung

(1) Darlehensberechtigt sind Studierende und Promovierende, die sich in einer kurzzeitigen finanziellen Notlage befinden und denen keine anderen, ebenso schnellen, zinslosen Möglichkeiten zur Überbrückung dieser Notlage offen stehen. Die Notlage ist dann gegeben, wenn die finanzielle Situation der*des Studierenden oder des*der Promovierenden eine Fortführung des Studiums oder der Promotion nicht oder nur eingeschränkt zulässt (z.B. Mietverzug, Verlust der Krankenversicherung, Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Prüfung oder Ausschöpfung der Arbeitserlaubnis, drohende Zwangsexmatrikulation, verzögerte BAföG Auszahlung).
(2) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe*denselben Darlehensnehmer*in ist ausgeschlossen, solange das laufende Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.

§ 24 Voraussetzung für die Bewilligung von Sozialdarlehen

Das Darlehen wird gewährt, wenn
1. ein eindeutiger Nachweis über Identität und Wohnsitz vorliegt,
2. erklärt, beziehungsweise belegt wird, wie sich der*die Antragsteller*in bisher finanziert hat,
3. die finanzielle Notlage belegt wird (z.B. durch Kontoauszüge, Mahnungen, Rückzahlungsbescheide, etc.)

4. andere private und öffentliche Förderungen offen gelegt werden,
5. eine unterschriebene Einzugsermächtigung für die Rückzahlung vorliegt,
6. ein Rückzahlungsplan vorliegt.

§ 25 Höhe der Sozialdarlehen

(1) Der Höchstbetrag pro Darlehen beträgt 750[3] €, der BAföG-Höchstsatz ohne Versicherungszuschläge. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine entsprechende Anpassung des Höchstbetrages beschließen.
(2) Die Darlehenshöhe ist von der finanziellen Situation der*des Darlehensnehmerin*Darlehensnehmers abhängig und wird nach Absprache mit der Sozialberatung des AStA vom Vergabeausschuss festgelegt.
(3) Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 26 Rückzahlung von Sozialdarlehen

(1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Die Rückzahlung des Darlehens soll drei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.
(2) Beim Sozialdarlehen ist das Darlehen nach Beendigung der Notlage in zu vereinbarenden Raten zurückzuzahlen.“

Artikel 2

Die Richtlinie über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster tritt am ersten des Monats, der auf den Tag ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Universität Münster folgt, in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) Für bereits vergebene Darlehen der Studierendenschaft gelten die bisherigen Bestimmungen.
(2) Durch schriftlichen Antrag einer*eines Darlehensnehmerin*Darlehensnehmers können diese Richtlinien als Grundlage der bereits vergebenen Darlehen dienen. Dafür ist ein Vertrag zur Erweiterung des bestehenden Darlehensvertrags zu schließen.
(3) Die bisherigen Bestimmungen für die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

[3]Der Betrag ist mindestens seit 2002 konstant (vorher 1000 DM). Dies entspricht dem damaligen BAföG-Höchstsatz ohne Versicherungszuschläge. Wir vollziehen die unterlassene Erhöhung der vergangenen 20 Jahre nach.